
Ratgeber für Arbeitnehmererfinder

Thomas Heinz Meitinger

Ratgeber für Arbeitnehmer- erfinder

Rechte und Pflichten des erfinderischen
Arbeitnehmers

Dr. Thomas Heinz Meitinger
Meitinger & Partner Patentanwalts PartGmbH
München, Deutschland

ISBN 978-3-662-64816-2 ISBN 978-3-662-64817-9 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-662-64817-9>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert durch Springer-Verlag GmbH, DE, ein Teil von Springer Nature 2022

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Markus Braun

Springer Vieweg ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

Vorwort

Die überwiegende Mehrheit der Erfindungen in Deutschland stammt von Arbeitnehmern. Für diese Gruppe von Erfindern ist das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen einschlägig. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz löst die Kollision des Patentgesetzes mit dem Arbeitsrecht auf. Das Patentgesetz bestimmt, dass der Erfinder der alleinige Eigentümer seiner Erfindung ist. Im Gegensatz dazu ordnet das Arbeitsrecht ein Arbeitsergebnis, also auch eine Erfindung eines Arbeitnehmers, dem Eigentum des Arbeitgebers zu.

Der erfinderische Arbeitnehmer, der zumeist eine technische Tätigkeit ausübt, sieht sich nach der Schöpfung seiner Erfindung unvermittelt mit rechtlichen Fragestellungen konfrontiert. Sein Gegenüber ist ein Patentanwalt, der ein Angestellter seines Unternehmens ist oder der von seinem Arbeitgeber beauftragt wurde. Der „Gegenspieler“ des erfinderischen Arbeitnehmers ist daher juristisch versiert. Waffengleichheit im Austausch des erfinderischen Arbeitnehmers mit dem Vertreter des Arbeitgebers besteht nicht.

Dieses Fachbuch gibt dem Arbeitnehmer das rechtliche Werkzeug, um seine Interessen erfolgreich zu vertreten. Der Arbeitgeber wird es in aller Regel begrüßen, dass sein Arbeitnehmer Sachkompetenz erwirbt. Hierdurch wird eine schnelle Einigung der Arbeitsvertragsparteien ermöglicht und der Arbeitsfrieden gewahrt.

München
im August 2021

Patentanwalt Dr. Thomas Heinz Meitinger

Gesetze

Amtliche Vergütungsrichtlinien: Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst vom 20. Juli 1959 (Beilage zum BAnz. Nr. 156), geändert durch die Richtlinie vom 1. September 1983 (BAnz. Nr. 169 = BArbBl. 11/1983 S. 27).

Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbEG): Gesetz über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist.

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist.

Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist.

GVG: Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist.

Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist.

Patentkostengesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2357) geändert worden ist.

PVÜ: Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in BRÜSSEL am 14. Dezember 1900, in WASHINGTON am 2. Juni 1911, im HAAG am 6. November 1925, in LONDON am 2. Juni 193, in LISSABON am 31. Oktober 1958 und in STOCKHOLM am 14. Juli 1967 und geändert am 2. Oktober 1979.

RVG: Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1278) geändert worden ist.

ZPO: Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist.

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen	1
1.1	Geltungsbereich des Arbeitnehmererfindungsgesetzes	1
1.2	Arten von Erfindungen eines Arbeitnehmers	3
1.2.1	Diensterfindung	3
1.2.2	Frei gewordene Diensterfindung	3
1.2.3	Freie Erfindung	4
1.2.4	Technischer Verbesserungsvorschlag	4
1.3	Erfindergemeinschaft	4
1.4	Diensterfindung	6
1.4.1	Erfindungsmeldung	7
1.4.2	Inanspruchnahme	11
1.4.3	Schutzrechtsanmeldung	14
1.4.4	Betriebsgeheime Erfindung	18
1.4.5	Schutzrechtsaufgabe	18
1.4.6	Ende der Rechte und Pflichten aus einer Diensterfindung	20
1.5	Frei gewordene Diensterfindung	20
1.6	Technischer Verbesserungsvorschlag	21
1.6.1	Voraussetzungen eines technischen Verbesserungsvorschlags	21
1.6.2	Mitteilungspflicht	23
1.6.3	Vergütung des technischen Verbesserungsvorschlags	23
1.7	Freie Erfindung	24
1.8	Allgemeine Bestimmungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes	25
1.8.1	Unabdingbarkeit	25
1.8.2	Unbilligkeit	25
1.8.3	Geheimhaltungspflicht	27
1.9	Streitigkeiten	27
1.9.1	Schiedsstelle	28
1.9.2	Gerichtsverfahren	29

1.10	Öffentlicher Dienst und Hochschulerfindungen	30
1.11	Vertragliche Vereinbarung des Arbeitnehmererfindungsgesetzes	31
1.12	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	31
1.13	Betriebsübergang	32
2	Vergütung des erfinderischen Arbeitnehmers	33
2.1	Entstehen und Dauer des Vergütungsanspruchs	35
2.2	Vergütungsvereinbarung	38
2.3	Vergütungsfestsetzung	38
2.4	Anpassung der Vergütungsregelung	40
2.5	Unbilligkeit	41
2.6	Fälligkeit der Vergütungspflicht	41
2.7	Benutzung einer Erfindung	43
2.8	Höhe des Vergütungsanspruchs	46
2.9	Auskunftserteilung bzw. Rechnungslegung	47
3	Mustervorlagen	51
3.1	Erfindungsmeldung (§ 5 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	51
3.2	Eingangsbestätigung der Erfindungsmeldung (§ 5 Absatz 1 Satz 3 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	52
3.3	Beanstandung der Erfindungsmeldung (§ 5 Absatz 3 Satz 1 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	53
3.4	Mitteilung einer freien Erfindung (§ 18 Absatz 1 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	54
3.5	Zustimmung zur Nichtanmeldung der Diensterfindung (§ 13 Absatz 2 Nr. 2 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	54
3.6	Nutzen der Diensterfindung als Betriebsgeheimnis (§ 17 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	55
3.7	Erklärung der Inanspruchnahme (§§ 6, 7 Absatz 1 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	56
3.8	Unterrichtung über das Patenterteilungsverfahren (§ 15 Absatz 1 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	56
3.9	Freigabe einer Diensterfindung (§ 6 Absatz 2, § 8 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	57
3.10	Aufforderung des Arbeitgebers zur Anmeldung eines Schutzrechts (§ 13 Absatz 3 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	58
3.11	Freigabe für Auslandsstaaten (§ 14 Absätze 2 und 3 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	59
3.12	Vergütungsvereinbarung (§ 12 Absatz 1 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	59

3.13	Vergütungsfestsetzung (§ 12 Absatz 3 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	60
3.14	Widerspruch gegen eine Vergütungsfestsetzung (§ 12 Absatz 4 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	62
3.15	Verlangen einer Vergütungsanpassung an Arbeitgeber (§ 12 Absatz 6 Satz 1 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	62
3.16	Verlangen einer Vergütungsanpassung an Arbeitnehmer (§ 12 Absatz 6 Satz 1 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	63
3.17	Geltendmachen der Unbilligkeit einer Vergütungsvereinbarung (§ 23 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	64
3.18	Mitteilung der Aufgabeabsicht (§ 16 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	64
3.19	Übertragungsverlangen bei Schutzrechtsaufgabe (§ 16 Absatz 2 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	65
3.20	Anrufen der Schiedsstelle (§§ 28, 31, 32 Arbeitnehmererfindungsgesetz)	66
4	Arbeitnehmererfindungsgesetz mit Kommentaren	69
5	Zusammenfassung der Amtlichen Vergütungsrichtlinien	111
5.1	Bedeutung der Richtlinien	111
5.2	Berechnungsformel der Vergütungsrichtlinien	112
5.3	Erfindungswert	112
5.4	Berechnungsmethode nach der Lizenzanalogie	113
5.4.1	Lizenzsatz	113
5.4.2	Bezugsgröße	116
5.4.3	Höchstlizenzgrenze	117
5.4.4	Abstaffelung	118
5.5	Berechnung des erfassbaren betrieblichen Nutzens	119
5.6	Schätzen des Erfindungswerts	121
5.7	Erfindungswert bei Lizenzeinnahmen	122
5.8	Erfindungswert bei einem Verkauf der Erfindung	123
5.9	Erfindungswert bei nicht verwerteter Erfindung	124
5.10	Erfindungswert bei Sperrpatenten	124
5.11	Erfindungswert bei einem Gebrauchsmuster	125
5.12	Erfindungswert bei Auslandsnutzungen	126
5.13	Erfindungswert bei betriebsgeheimen Erfindungen	126
5.14	Anteilsfaktor	126
5.14.1	Wertzahl a – Stellung der Aufgabe	128
5.14.2	Wertzahl b – Lösung der Aufgabe	130

5.14.3	Wertzahl c – Aufgaben und Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb	131
5.14.4	Berechnung des Anteilsfaktors	133
5.15	Vergütung Null	133
6	Amtliche Vergütungsrichtlinien mit Kommentaren	135
Glossar	187

Über den Autor



Patentanwalt Dr. Thomas Heinz Meitinger ist deutscher und europäischer Patentanwalt. Er ist der Managing Partner der Meitinger & Partner Patentanwalts PartGmbH. Die Meitinger & Partner Patentanwalts PartGmbH ist eine mittelständische Patentanwaltskanzlei in München. Nach einem Studium der Elektrotechnik in Karlsruhe arbeitete er zunächst als Entwicklungsingenieur. Spätere Stationen waren Tätigkeiten als Produktionsleiter und technischer Leiter in mittelständischen Unternehmen. Dr. Meitinger veröffentlicht regelmäßig wissenschaftliche Artikel, schreibt Fachbücher zum gewerblichen Rechtsschutz und hält Vorträge zu Themen des Patent-, Marken- und Designrechts. Dr. Meitinger ist Dipl.-Ing. (Univ.) und Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH). Außerdem führt er folgende Mastertitel: LL.M., LL.M., MBA, MBA, M.A. und M.Sc.

Abkürzungsverzeichnis

BGH	Bundesgerichtshof
BPatG	Bundespatentgericht
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

Tabellenverzeichnis

Tab. 1.1	Sachlicher Bereich des Arbeitnehmererfindungsgesetzes	2
Tab. 1.2	Phasen einer Dienstleistung	4
Tab. 1.3	Verwertung einer Dienstleistung	14
Tab. 2.1	Durchschnittliche Benutzungsdauer	43
Tab. 5.1	Lizenzsätze der Elektroindustrie	115
Tab. 5.2	Lizenzsätze der Computerbranche	115
Tab. 5.3	Lizenzsätze der Maschinen- und Werkzeugindustrie	115
Tab. 5.4	Lizenzsätze in der chemischen Industrie	115
Tab. 5.5	Lizenzsätze in der pharmazeutischen Industrie	115
Tab. 5.6	Lizenzsätze in der Automobil- und Automobilzulieferindustrie	116
Tab. 5.7	Lizenzsätze einzelner Branchen	116
Tab. 5.8	Umsatzabstaffelung	118
Tab. 5.9	Nutzenabstaffelung	121
Tab. 5.10	Durchschnittliche Anteilsfaktoren	127
Tab. 5.11	Ermittlung der Wertzahl b	131
Tab. 5.12	Ermittlung des Anteilsfaktors	134
Tab. 6.1	Umsatzabstaffelung	147
Tab. 6.2	Nutzenabstaffelung	149
Tab. 6.3	Ermittlung der Wertzahl b	176